



Satzung

des

Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Satzung

des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Beschlossen von der Außerordentlichen Generalversammlung
am 2. Februar 1977 in Lich,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach (Main)
am 26. Juli 1977 – Az: 5 VR 708;

geändert von der Mitgliederversammlung
am 23. Oktober 1980 in Bensheim,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach (Main)
am 13. Februar 1981 – Az: 5 VR 708;

geändert von der Mitgliederversammlung
am 30. Oktober 1985 in Rothenburg a.d.F.
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach (Main)
am 13. März 1986 – Az: 5 VR 708;

geändert von der Mitgliederversammlung
am 30. Oktober 1986 in Weilburg,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach (Main)
am 18. Mai 1988 – Az: 5 VR 708;

geändert von der Mitgliederversammlung
am 13. Oktober 1994 in Baunatal,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach (Main)
am 13. Dezember 1994 – Az: 5 VR 708;

geändert von der Mitgliederversammlung
am 25. Oktober 2001 in Butzbach,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach (Main)
am 9. Januar 2002 – Az: 5 VR 708;

geändert von der Mitgliederversammlung
am 30. April 2009 in Nidda,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach (Main)
am 24. November 2009 – Az: 5 VR 708

Hessischer Städte- und Gemeindebund
63165 Mühlheim (Main), Henri-Dunant-Straße 13

GLIEDERUNG

- § 1 – Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 – Mitglieder
- § 3 – Aufgaben
- § 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 – Rechte der Mitglieder
- § 6 – Pflichten der Mitglieder
- § 7 – Gliederungen
- § 8 – Organe
- § 9 – Mitgliederversammlung
- § 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 – Einladung zur Mitgliederversammlung
- § 12 – Verfahren der Mitgliederversammlung
- § 13 – Wahlen
- § 14 – Hauptausschuss
- § 15 – Aufgaben des Hauptausschusses
- § 16 – Verfahren des Hauptausschusses
- § 17 – Präsidium
- § 18 – Aufgaben des Präsidiums
- § 19 – Verfahren des Präsidiums
- § 20 – Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften
- § 21 – Geschäftsstelle
- § 22 – Aufgaben des Geschäftsführers
- § 23 – Vertretungsbefugnis
- § 24 – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 25 – Verbandsumlagen
- § 26 – Versorgung der Bediensteten
- § 27 – Auflösung des Verbandes
- § 28 – Anwendung und Auslegung der Satzung
- § 29 – Bekanntmachungen des Verbandes
- § 30 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist die Vereinigung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Lande Hessen.
- (2) Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist ein eingetragener Verein (Amtsgericht Offenbach am Main – Registerzeichen: 5 VR 708).
- (3) Sitz des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist Mühlheim am Main.

§ 2 Mitglieder

Dem Hessischen Städte- und Gemeindebund können als ordentliche Mitglieder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Lande Hessen angehören. Andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts im Lande Hessen, bei denen sich die Anteilmehrheit in öffentlicher Hand befindet, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat die Aufgabe, das im Grundgesetz und in der Hessischen Verfassung garantierte Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren und zu stärken. Er hat die verfassungsmäßigen Rechte der Städte und Gemeinden zu schützen, ihre allgemeinen Belange zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat insbesondere die Aufgabe,
 1. die gemeinsamen Anliegen und Belange der Mitglieder bei dem Hessischen Landtag, der Hessischen Landesregierung, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Stellen zu vertreten;
 2. den Hessischen Landtag, die Hessische Landesregierung und sonstige zuständige Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, soweit sie die Interessen der Mitglieder berühren, zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten;
 3. den Mitgliedern durch Beratung sowie durch die Vermittlung praktischer Erfahrungen bei der Durchführung gemeindlicher Aufgaben zu helfen;
 4. einen besonderen Informationsdienst zu pflegen und Fachzeitschriften herauszugeben;
 5. die Öffentlichkeit über Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Mitglieder zu unterrichten;
 6. für die Weiterbildung der Mitglieder der gemeindlichen Organe sowie für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu sorgen;
 7. den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit und unter den Mitgliedern zu pflegen und auf eine einheitliche Stellungnahme hinzuwirken;
 8. moderne Verwaltungsformen und -methoden zu fördern;
 9. seine Mitglieder vor den Verwaltungsgerichten durch seine Bediensteten zu vertreten;
 10. seine Mitglieder vor den Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichten zu vertreten.
- (2) Für Schäden aufgrund einer mündlich erteilten Auskunft oder Beratung ist eine Haftung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ausgeschlossen.

- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben erstrebt der Hessische Städte- und Gemeindebund eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen kommunalen Spitzenverbänden. Er kann zu diesem Zweck auf Bundesebene Mitglied von kommunalen Spitzenverbänden werden.
- (4) Der Hessische Städte- und Gemeindebund verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Hessischen Städte- und Gemeindebund wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium abzugeben. Sie wirkt zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Kündigungsfrist abläuft.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung durch das Präsidium seinen Verpflichtungen nach -dieser Satzung nicht nachkommt, die Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich beeinträchtigt oder beständig die Interessen des Verbandes verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses nach Anhörung des Mitgliedes.
- (5) Das ausscheidende Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen auch nach ihrem Ausscheiden an der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes teil, die bereits vor ihrem Ausscheiden begründet waren. Bei der Auflösung, dem Zusammenschluss oder der Eingliederung einer Stadt oder Gemeinde gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Anspruch zu nehmen und über alle Fragen auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung bei der Geschäftsstelle Auskünfte einzuholen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen Vertreter zu entsenden. Sie wirken nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes an der Willensbildung mit.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Hessischen Städte- und Gemeindebund bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Durchsetzung seiner Interessen zu unterstützen, die festgesetzten Umlagen zu entrichten sowie den Vorschriften dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nachzukommen.

§ 7 Gliederungen

- (1) Gliederungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sind die Kreisversammlungen.
- (2) Die Mitglieder im Gebiet eines Landkreises bilden eine Kreisversammlung. Es ist insbesondere Aufgabe jeder Kreisversammlung, die Belange der Mitglieder auf der Kreisebene wahrzunehmen, die Zusammenarbeit der Mitglieder bei den regionalen Planungen und den allgemeinen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern sowie das Verständnis der Bevölkerung für kommunale Anliegen zu stärken.
- (3) Die Kreisversammlungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren.

§ 8 Organe

Organe des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung unmittelbar aus. Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (3) Jedes außerordentliche Mitglied entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft die wichtigen Entscheidungen, die für den Hessischen Städte- und Gemeindebund und die Erfüllung seiner Aufgaben von grundlegender Bedeutung sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 1. der Erlass und die Änderung der Satzung;
 2. die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Umlagegrundlagen;
 3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 4. die Wahl des Präsidiums und des Hauptausschusses;
 5. die Entscheidung über die vom Hauptausschuss oder vom Präsidium unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge von Mitgliedern und Kreisversammlungen;
 6. die Entscheidung über die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen;
 7. die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

§ 11

Einladung zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt alle zweieinhalb Jahre zusammen. In den Jahren, in denen Kommunalwahlen stattfinden, soll sie ein halbes Jahr nach diesen Wahlen durchgeführt werden.
In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, können die Mitglieder zu kommunalpolitischen Konferenzen eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Hauptausschuss dieses beschließt oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Fünftel der Kreisversammlungen ihre Einberufung unter Bezeichnung der zu verhandelnden Gegenstände beantragt.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium, soweit nicht im Falle des Abs. 2 die Antragsteller die Tagesordnung selbst bezeichnen. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Fünftel der Kreisversammlungen dies vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragt.
- (4) Der Präsident hat die Mitgliederversammlung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstage unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. In eiligen Fällen kann der Präsident die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 12

Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung; er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf muss in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vertreter der Mitgliedsstädte und -gemeinden notwendig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmung des § 27 dieser Satzung (Auflösung des Verbandes) bleibt unberührt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Sie ist jedem Mitglied innerhalb eines Monats zu übersenden. Widersprüche sind innerhalb eines Monats nach Erhalt dem Hauptausschuss, der darüber zu entscheiden hat, schriftlich zu übersenden.

§ 13

Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 25 der anwesenden

Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein muss, ist eine Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sowie die Wahlen durch die Kreisversammlungen sollen spätestens 9 Monate nach der Kommunalwahl erfolgen.

- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Präsidiums wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt. Sie vertreten das jeweilige Mitglied bei Abwesenheit in diesen Gremien.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt höchstens 60 Nachrücker für den Hauptausschuss. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Hauptausschusses oder ein Stellvertreter aus, so entscheidet die Mehrheit der im Hauptausschuss verbliebenen ordentlichen Mitglieder der von dem Ausscheiden betroffenen politischen Gruppe darüber, welcher ihrer in die Nachrückliste gewählten Bewerber in die frei gewordene Stelle nachrückt.

§ 14

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 30 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern. Ihm soll mindestens ein Vertreter aus jeder Kreisversammlung angehören. Der Hauptausschuss wird auf 5 Jahre gewählt.
- (2) In den Hauptausschuss ist wählbar, wer dem Verwaltungs- oder dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört. Mit dem Verlust des Amtes oder Mandates endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Hauptausschuss des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

§ 15

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die Beratung besonders wichtiger Gesetzesvorhaben und die Stellungnahmen zu grundlegenden kommunalen Fragen. Ihm obliegt ferner die Geschäftsführung des Präsidiums, die Verwendung der Verbandseinnahmen und die Verwaltung des Verbandsvermögens zu überwachen.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere,
 1. die Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Nachträge;
 2. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss (§ 24 Abs. 7), den Prüfungsbericht und die Entlastung des Präsidiums;
 3. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
 4. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 zu genehmigen;
 5. die Wahl des Präsidiums vorzubereiten;
 6. die Ersatzwahl zum Präsidium für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen (§ 17 Abs. 3);
 7. im Einvernehmen mit dem Präsidium den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu wählen und abuberufen (§ 18 Ziff. 6);
 8. Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in die Gremien zu entsenden, in denen der Verband mitwirkt. Der Hauptausschuss kann seine Befugnis allgemein oder in bestimmten Fällen auf das Präsidium übertragen;
 9. die in § 20 vorgesehenen Festsetzungen hinsichtlich der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zu treffen;
 10. die Entscheidung über Veräußerung und Belastung von Grundvermögen, wenn die Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und dies wirtschaftliche Nachteile für den Verband zur Folge haben könnte.

§ 16 Verfahren des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den Ersten Stellvertreter und einen weiteren Stellvertreter für zweieinhalb Jahre.
- (2) Die Vorschriften des § 19 über das Verfahren des Präsidiums finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 2 mindestens acht Mitglieder des Hauptausschusses den Antrag stellen müssen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Hauptausschusses ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 17 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Ersten und einem weiteren Vizepräsidenten, sieben Beisitzern sowie dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter.
Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter gehört dem Präsidium kraft Amtes an.
Nach einer Amtszeit des Präsidiums von zweieinhalb Jahren wird der Präsident Erster Vizepräsident, der Erste Vizepräsident Präsident.
Das Präsidium wird auf fünf Jahre gewählt.
- (2) In das Präsidium ist wählbar, wer dem Verwaltungs- oder Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört. Nicht wählbar ist, wer dem Präsidium eines anderen kommunalen Spitzenverbandes in Hessen angehört.
- (3) Mit dem Verlust des Amtes in einer Mitgliedsstadt oder -gemeinde endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem Präsidium des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Der Hauptausschuss nimmt die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode unverzüglich vor.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Es beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere obliegen dem Präsidium folgende Aufgaben:

1. die Zustimmung zum Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft zu erteilen;
2. der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht vorzulegen;
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses vorzubereiten und auszuführen;
4. den Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Nachträge festzustellen;
5. die Prüfungsberichte entgegenzunehmen;
6. über die nach § 15 Abs. 2 Ziff. 7 erforderliche Zustimmung zu entscheiden;
7. das Anstellungs- und Dienstverhältnis für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter in Anlehnung an die Bestimmungen für kommunale Wahlbeamte zu regeln;
8. über die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten von der Besoldungsgruppe A 9 und vergleichbaren Vergütungen aufwärts zu entscheiden und deren Anstellungs- und Dienstverhältnisse zu regeln;
9. das Verbandsvermögen zu verwalten (§ 24 Abs. 6).

§ 19 Verfahren des Präsidiums

- (1) Der Präsident beruft das Präsidium nach Bedarf ein. Es muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Präsidenten beantragen.
- (2) Der Präsident lädt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen – in eiligen Fällen mit einer Frist von drei Tagen – ein. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Präsidiums und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. § 12 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 20 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

Zur Beratung besonderer Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Festsetzungen, insbesondere hinsichtlich der Mitgliederzahl in den Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften, trifft der Hauptausschuss.

§ 21 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer, in seinem Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach den vom Präsidium festgesetzten allgemeinen Richtlinien geführt und beaufsichtigt wird.

§ 22 Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie einen Beschluss des Präsidiums nicht erfordern (vgl. § 18). Er ist hierbei an die vom Präsidium nach § 21 festgelegten allgemeinen Richtlinien gebunden.
- (2) Über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus obliegt dem Geschäftsführer die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten bis zu der Besoldungsgruppe A 8 und vergleichbaren Vergütungen sowie die Regelung ihrer Anstellungs- und Dienstverhältnisse.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Erste und der weitere Vizepräsident sowie der Geschäftsführer und sein Stellvertreter.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Ersten oder dem weiteren Vizepräsidenten, im Falle der Verhinderung durch den Ersten oder den

weiteren Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter.

Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 9 und 10 dieser Satzung wird der Hessische Städte- und Gemeindebund durch seinen Geschäftsführer oder – im Falle seiner Verhinderung– durch dessen Stellvertreter vertreten.

Der Geschäftsführer oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

- (3) Der Geschäftsführer oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter ist berechtigt, den Verein in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung alleine zu vertreten (§ 30 BGB). Angelegenheiten, die ein Wertvolumen von DM 10.000,- (h 5.112,92) überschreiten, gehören nicht zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 24

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Ab dem 01.01.2010 ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Sinngemäß finden die Regelungen der §§ 114 a – 114 u der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik in der jeweils neuesten Fassung Anwendung.
- (2) Für jeweils zwei Jahre wird ein Haushaltsplan aufgestellt. Dieser ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplanes.
- (3) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, so dürfen nur diejenigen Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, die notwendig sind, um rechtlichen Verpflichtungen des Verbandes zu genügen, sowie den geordneten Betrieb der Geschäftsstelle und die Erfüllung dringender Aufgaben zu sichern.
- (4) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet das Präsidium soweit der Hauptausschuss keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; im Übrigen ist dem Hauptausschuss davon alsbald Kenntnis zu geben.
- (5) Die Kasse des Verbandes wird unter Aufsicht des Geschäftsführers verwaltet. Das Präsidium erlässt Vorschriften über die Kassenverwaltung und Kassenprüfung.
- (6) Das Vermögen des Verbandes ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Veräußerungen und Belastungen des Grundvermögens bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Nach Abschluss der Prüfung legt das Präsidium den Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht dem Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (8) Im Übrigen finden auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes diejenigen Vorschriften sinngemäß Anwendung, die auch für seine Mitgliedsstädte und -gemeinden gelten. Dies gilt jedoch nur insoweit, als dies mit der besonderen Rechtsnatur und Aufgabenstellung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vereinbar ist.

§ 25

Verbandsumlagen

Der Hessische Städte- und Gemeindebund erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern Verbandsumlagen. Höhe und Grundlagen werden von der

Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 10 Abs. 2 Ziff. 2). Die Verbandsumlagen sind bis spätestens 31. März des laufenden Rechnungsjahres zu entrichten.

§ 26 Versorgung der Bediensteten

Der Hessische Städte- und Gemeindebund kann Bedienstete mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen beschäftigen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, deren Versorgung bei der zuständigen Versorgungskasse – insbesondere auch für den Zeitraum zwischen der Auflösung des Verbandes und der Versetzung der betreffenden Bediensteten in den endgültigen Ruhestand – sicherzustellen.

§ 27 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes kann nur in einer besonderen zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als der Hälfte aller Mitgliederstimmen gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitgliederstimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47ff. BGB).
- (3) Die mit der zuständigen Versorgungskasse für die Bediensteten des Verbandes abgeschlossenen Verträge sind zu erfüllen. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Auflösung des Verbandes haften die Mitglieder für die Erfüllung dieser Verträge sowie für sich aus den beamtenrechtsähnlichen Verträgen ergebenden Verpflichtungen gesamtschuldnerisch. Ausgeschiedene Mitglieder haften nur für diese Verpflichtungen, die bereits vor ihrem Ausscheiden begründet waren. Eine Änderung dieser Satzungsbestimmung bedarf der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Versorgungskasse.
- (4) Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist auf die einzelnen Mitglieder nach dem Verhältnis der zuletzt gezahlten Beiträge zu verteilen.
- (5) Für den Fall der Vereinigung mit einem anderen Verband ist mit diesem zu vereinbaren, dass der Rechtsnachfolger die Ansprüche der Bediensteten übernimmt und sichert.

§ 28 Anwendung und Auslegung der Satzung

Grundsätzlich gilt das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Zweifeln in der Anwendung und Auslegung von Bestimmungen dieser Satzung sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Bekanntmachungen des Verbandes

Sämtliche in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen und die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung. In den Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können sie im Eildienst des Hessischen Städte- und Gemeindebundes veröffentlicht werden.

§ 30
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die bisherige „Verfassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes“ vom 13. September 1972 außer Kraft gesetzt.